



Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach

Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

office@immobaer.at

www.immobaer.at

Hofmarkt 10/14, 4753 Taiskirchen im Innkreis | Wohnung | Objektnummer: 5753/516647772

moderne barrierefreie Wohnung mit Balkon und tollem Fernblick - inkl. Küche - Top 14



Ihr Ansprechpartner

Stefan Artmayr, Immobilien Bär

+43 664 9253493

stefan.artmayr@immobaer.at

immobaer.at



Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach

Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

office@immobaer.at

www.immobaer.at

moderne barrierefreie Wohnung mit Balkon und toller Fernblick - inkl. Küche - Top 14



Lage

Geprägt von Hügel- und Waldlandschaft liegt die gesunde Gemeinde Taiskirchen im Herzen des oberösterreichischen Innviertels. Hier erfreuen sich 2.397 Einwohner*innen an der wunderbaren Waldlage, dem Taiskirchner Stausee und einem angrenzenden Weitwanderweg. Für Genuss und Kultur sorgt das landwirtschaftliche und touristische Umfeld Taiskirchens. Auch die Bezirkshauptstadt Ried im Innkreis ist nur 10 km entfernt und lockt für gemütliche Ausflüge und Einkäufe. Taiskirchen im Innkreis liegt ruhig, mitten in der Natur und doch erreicht man durch die direkte Anbindung an die Unterinnviertler Landesstraße wichtige Orte und Städte in der Umgebung im Nu. Die Autobahnauffahrt A8 Richtung Wels oder Passau ist nur 5 Fahrminuten entfernt. Wichtige Wege in Städte wie Wels, Linz, Schärding, Passau oder München sind somit wunderbar erschlossen.

Beschreibung

Höhepunkte Top 14

- 77,05 m² Wohnfläche
- 8,98 m² Balkon
- 1 Außenstellplatz, weitere können hinzugemietet werden
- Lichtdurchflutete Wohnung
- Inkl. modernem Bad und WC
- Zentrale Lage
- Barrierefrei durch Lift
- Ruhige Wohnung
- inkl. neue Küche
- Kellerabteil
- Haustiere gestattet (auch Hunde)



Mietzins gesamt inkl. Betriebskosten

Miete Wohnung brutto EUR 617,10

Miete Parkplatz brutto EUR 42,00

Betriebskosten brutto EUR 194,93

Heizkosten brutto EUR 86,92

GESAMT EUR 940,95

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach

Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

office@immobaer.at

www.immobaer.at

Kaution EUR 2.822,85

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Sonstige Angaben

Weitere Detailinformationen finden Sie im angeführten Exposé.

Bei Interesse vereinbaren wir gerne einen unverbindlichen Beratungstermin mit Ihnen.

Ansprechpartner

Stefan Artmayr

+43 664 925 3493

stefan.artmayr@immobaer.at

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.



Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach

Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

office@immobaer.at

www.immobaer.at

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 77,05 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Balkonfläche:	ca. 8,98 m ²	Beziehbar:	01.12.2025
Zimmer:	3	Mietdauer:	3 Jahre
Bäder:	1	Mobiliar:	Küche
WCs:	1	Heizung:	Fußbodenheizung
Balkone:	1	Lagebewertung:	sehr gut
Stellplätze:	1	Zustand:	vollsaniert
		Baujahr:	2023
		Letzte Sanierung:	2023

Energieausweis

HWB:

B 33 kWh/m²a

fGEE:

A+ 0,7

Ausstattung

Bauweise:	Massiv	Balkon:	Nordbalkon / -terrasse
Boden:	Fliesen, Fertigparkett	Fenster:	Doppel- / Mehrfachverglasung
Fahrstuhl:	Personenaufzug	Bad:	Dusche
Befeuerung:	Fernwärmе	Küche:	Einbauküche
Ausblick:	Fernblick		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	854,03 €	inkl. Betriebskosten, Heizung und einem Parkplatz
Miete:	561,00 €	Kaution: 3 Bruttomonatsmieten
Betriebskosten:	177,21 €	Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Heizkosten:	72,43 €	
Sonstiges:	35,00 €	
Umsatzsteuer:	95,31 €	
Monatliche Gesamtbelastung:	940,95 €	

Weitere Fotos



Wohn-Essbereich



Kinderzimmer/Büro



Wohn-Essbereich



Schlafzimmer





TOP 2.14
3-Zimmer-Wohnung
Wohnfläche: 77,96m²
Balkon: 8,98m²



Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach

Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

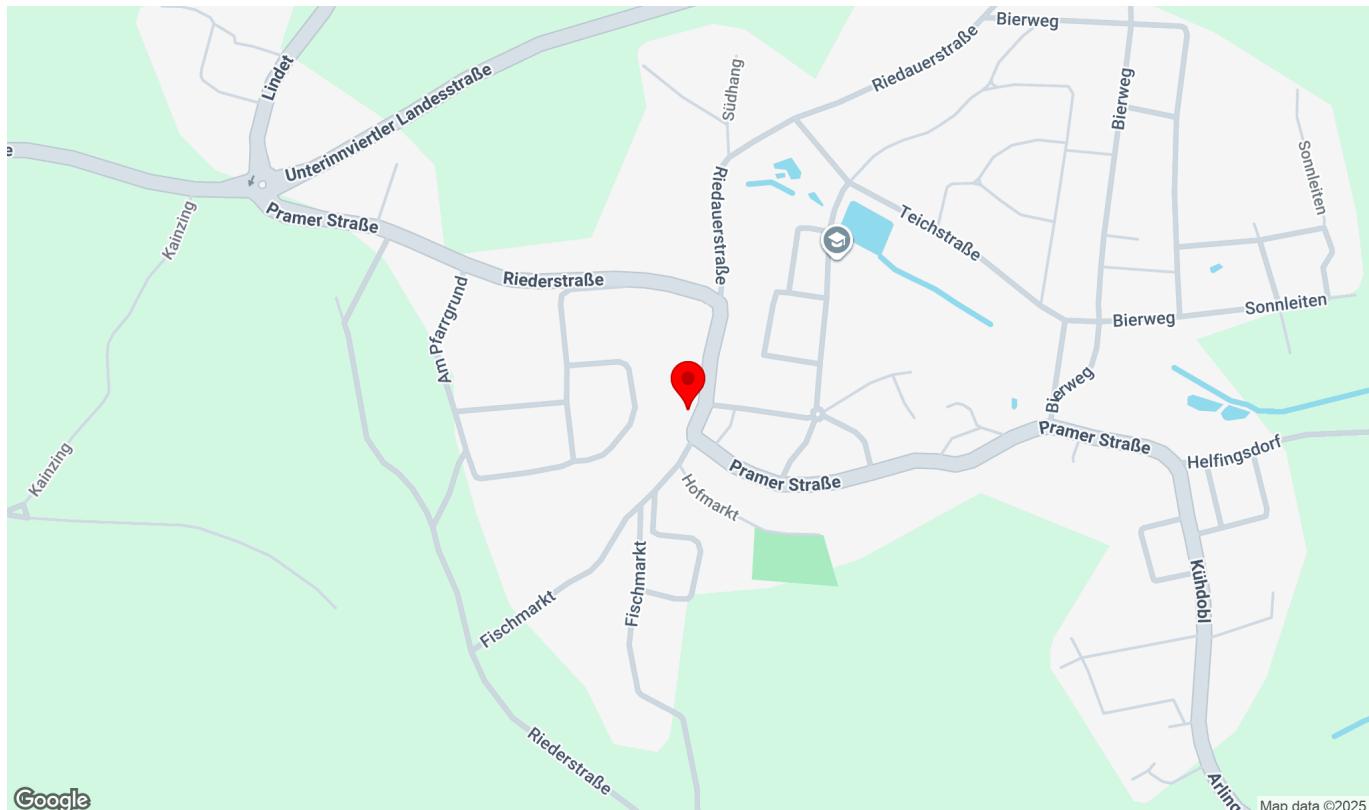
office@immobaer.at

www.immobaer.at



Lage

Hofmarkt 10/14, 4753 Taiskirchen im Innkreis



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	550 m
Apotheke	5.925 m
Klinik	9.225 m
Krankenhaus	8.375 m

Nahversorgung

Supermarkt	550 m
Bäckerei	3.425 m
Einkaufszentrum	9.025 m

Verkehr

Bus	100 m
Bahnhof	3.600 m
Autobahnanschluss	3.950 m

Kinder & Schulen

Schule	200 m
Kindergarten	275 m
Höhere Schule	9.625 m

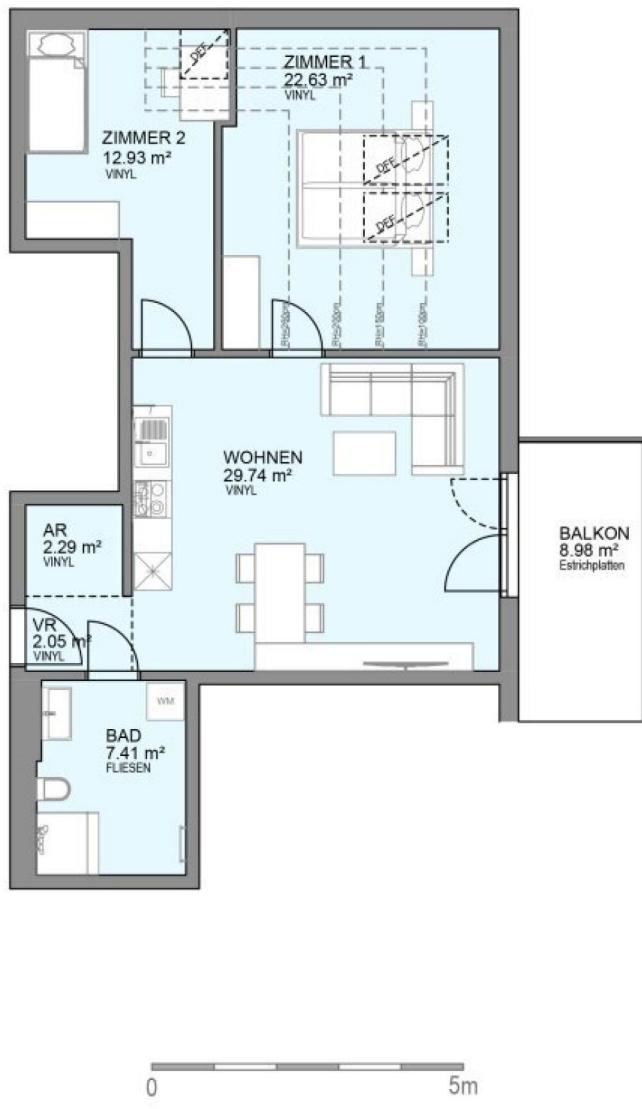
Sonstige

Bank	75 m
Geldautomat	125 m
Post	250 m
Polizei	5.300 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

TOP 2.14
3-Zimmer-Wohnung

Wohnnutzfl. 77,05m²

Balkon 8,98m²

GRUNDRISS TOP 2.14

DACHGESCHOSS



3 Zimmer

Wohnbauprojekt

MEG KIRCHENWIRT TAISKIRCHEN

Die dargestellte Einrichtung/Möbelierung ist beispielhaft.

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreiber, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder

2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder

3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder

2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkwohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitsschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitsschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).